

Entsendungen innerhalb der EU

Melde- und Dokumentationspflichten



Grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb der EU

Liebe Leserin, lieber Leser,

bei der Entsendung von Arbeitnehmern von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat unterliegt das entsendende Unternehmen strengen administrativen Pflichten nach dem Recht des Gaststaates. Handelt es sich bei dem grenzüberschreitenden Arbeitseinsatz nicht um eine Entsendung, sondern um eine Arbeitskräfteüberlassung, ergeben sich für die beteiligten Unternehmen eventuell zusätzliche strenge Rechtspflichten. Zusammenfassend sind Unternehmen verpflichtet,

- die zuständigen Behörden im Gaststaat von der Entsendung bzw. Überlassung im Voraus zu informieren und
- den Behörden des Gaststaates umfangreiche Lohn- und Sozialversicherungsunterlagen vorzulegen.

Verstöße gegen diese Pflichten können hohe Strafen und sogar ein Verbot der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen nach sich ziehen.

Diese Pflichten bestehen in nahezu allen EU-Staaten, wobei in den einzelnen Ländern jeweils unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden. Dieser Leitfaden bietet einen Überblick über die wichtigsten Pflichten in den 28 EU-Staaten und die möglichen Strafen bei Verstößen.

Zur Orientierung:

- Einen Kurzüberblick finden Sie ab Seite 3.
- Einen Detailüberblick finden Sie ab Seite 7.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Maier, LL.M.

Inhalt

Kurzüberblick.....	4
Detailüberblick.....	8
Belgien	9
Bulgarien	10
Dänemark.....	11
Deutschland	12
Estland	13
Finnland.....	14
Frankreich	15
Griechenland	16
Irland	17
Italien.....	18
Kroatien.....	19
Lettland.....	20
Litauen.....	21
Luxemburg	22
Malta	23
Niederlande	24
Österreich.....	25
Polen	26
Portugal.....	27
Rumänien	28
Schweden.....	29
Slowakei	30
Slowenien.....	31
Spanien	32
Tschechien	33
Ungarn.....	34
Vereinigtes Königreich.....	35
Zypern	36
Kontakt	37

Kurzüberblick

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendungen - EU

Entsendung aus einem EU-Mitgliedstaat nach:	Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?	Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?	Entstehen für die beteiligten Unternehmen zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?	Wie hoch sind die Strafen für Verstöße?	Seite
Belgien	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 48.000 EUR pro Mitarbeiter.	9
Bulgarien	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 20.000 BGN pro Verstoß.	10
Dänemark	Ja.	Nein.	Nein.	Bis zu 10.000 DKK pro Verstoß.	14
Deutschland	Branchenabhängig.	Branchenabhängig.	Ja.	Bis zu 30.000 EUR pro Verstoß.	18
Estland	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 3.200 EUR pro Verstoß.	15
Finnland	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 10.000 EUR pro Verstoß.	16
Frankreich	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 4.000 EUR pro Mitarbeiter.	17
Griechenland	Ja.	Nein.	Ja.	Bis zu 50.000 EUR pro Mitarbeiter.	19
Irland	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 50.000 EUR pro Verstoß.	21
Italien	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 6.000 EUR pro Mitarbeiter.	22
Kroatien	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 100.000 HRK pro Verstoß.	11

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendungen - EU

Entsendung aus einem EU-Mitgliedstaat nach:	Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?	Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?	Entstehen für die beteiligten Unternehmen zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?	Wie hoch sind die Strafen für Verstöße?	Seite
Lettland	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 2.900 EUR pro Verstoß.	23
Litauen	Ja.	Nein.	Ja.	Bis zu 1.460 EUR pro Verstoß.	24
Luxemburg	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 10.000 EUR pro Mitarbeiter.	25
Malta	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 1.165 EUR pro Verstoß.	26
Niederlande	Ja.*	Ja.	Nein.	Bis zu 12.000 EUR pro Mitarbeiter.	27
Österreich	Ja.	Ja.	Ja.	Bis zu 50.000 EUR pro Mitarbeiter.	8
Polen	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 30.000 PLN pro Verstoß.	28
Portugal	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 10.640 EUR pro Mitarbeiter.	29
Rumänien	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 9.000 RON pro Verstoß.	30
Schweden	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 100.000 SEK pro Verstoß.	34
Slowakei	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 200.000 EUR pro Verstoß.	31

Grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendungen - EU

Entsendung aus einem EU-Mitgliedstaat nach:	Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?	Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?	Entstehen für die beteiligten Unternehmen zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?	Wie hoch sind die Strafen für Verstöße?	Seite
Slowenien	Ja.	Ja.	Ja.	Bis zu 75.000 EUR pro Verstoß.	32
Spanien	Ja.	Ja.	Nein.	Abhängig vom konkreten Verstoß.	33
Tschechien	Ja.	Ja.	Nein.	Bis zu 10.000.000 CZK pro Verstoß.	13
Ungarn	Ja.	Nein.	Nein.	Bis zu 10.000.000 HUF pro Verstoß.	20
Vereinigtes Königreich	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.	35
Zypern	Ja.	Nein.	Nein.	Bis zu 3.420 EUR pro Verstoß.	12

Detailüberblick



Belgien

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Belgien entsenden, sind zur Abgabe einer sogenannten „Limosa-Meldung“ bei den belgischen Behörden verpflichtet. Diese Meldung ist zu erstatten, bevor die nach Belgien entsandten Arbeitnehmer ihre Tätigkeit aufnehmen. Das ausländische entsendende Unternehmen hat eine Ansprechperson zu benennen und den zuständigen Behörden die Kontaktdaten der Ansprechperson mitzuteilen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Lohnunterlagen (z. B. den Arbeits- oder Dienstvertrag, Vergütungsinformationen etc.) bereitzuhalten, und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle zugänglich zu machen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Abhängig vom konkreten Verstoß und von der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter können die Strafen zwischen 200 EUR und 48.000 EUR pro Verstoß betragen. Den verantwortlichen Personen der betroffenen Unternehmen drohen auch Freiheitsstrafen von sechs Monaten.





Bulgarien

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Bulgarien entsenden, haben die Entsendung beim Staatlichen Arbeitsinspektorat in Bulgarien zu melden. Die Meldung muss spätestens mit Aufnahme der betreffenden Tätigkeit erfolgen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat bestimmte Lohnunterlagen (z. B. Arbeits- oder Dienstverträge, Arbeitszeitrachweise, Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen) und Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) bereitzuhalten und dem aufnehmenden Unternehmen in Bulgarien zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Kontrolle hat das aufnehmende Unternehmen in Bulgarien die Unterlagen dann den Behörden vorzulegen.

Das ausländische entsendende Unternehmen ist zudem verpflichtet, die oben genannten Unterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Entsendung aufzubewahren, da die bulgarischen Behörden innerhalb dieses Zeitraumes vom ausländischen entsendenden Unternehmen Einsichtnahme in die Unterlagen verlangen können.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Die bulgarischen Behörden können die Erfüllung der oben beschriebenen Pflichten mit Hilfe von Zwangsmaßnahmen (z. B. verbindliche Weisungen) durchsetzen. Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können weitere verwaltungsrechtliche Sanktionen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen: Abhängig vom konkreten Verstoß variieren die Strafen von 1.500 BGN bis 20.000 BGN pro Verstoß.





Dänemark

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Dänemark entsenden, müssen sich im dänischen Register für ausländische Dienstleistungserbringer (RUT) registrieren lassen. Die Registrierung hat vor Beginn des Arbeitseinsatzes zu erfolgen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Nein.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebene Pflicht können für die betroffenen Unternehmen Strafen in Höhe von bis zu 10.000 DKK pro Verstoß nach sich ziehen.





Deutschland

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen in bestimmten Branchen (Baugewerbe, Fleischwarenindustrie, Forstwirtschaft, Gastronomie, Reinigungsgewerbe, Passagiertransport, Speditionsbranche, Messe- und Ausstellungsgewerbe etc.) nach Deutschland entsenden, müssen die Entsendung vor Beginn des Arbeitseinsatzes melden.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Im Rahmen der Entsendung von Arbeitnehmern nach Deutschland ist für Sozialversicherungszwecke eine A1-Bescheinigung einzuholen. Werden Arbeitnehmer nach Deutschland entsandt, um Dienstleistungen in gewissen Branchen zu erbringen, sind bestimmte Lohnunterlagen bereitzuhalten und den Prüfbehörden im Falle von Kontrollen zur Verfügung zu stellen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Ja. Handelt es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung, ist der deutsche Beschäftigerbetrieb verpflichtet, den Behörden die Arbeitskräfteüberlassung zu melden.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können für die betroffenen Unternehmen Strafen in Höhe von bis zu 30.000 EUR pro Verstoß nach sich ziehen.





Estland

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Estland entsenden, haben die Entsendung per E-Mail dem estnischen Arbeitsinspektorat zu melden. Die Meldung muss spätestens am Tag der Aufnahme der Arbeitsleistung erfolgen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat bestimmte Lohnunterlagen (Arbeits- oder Dienstvertrag, Arbeitszeitznachweise, Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen etc.) bereitzuhalten und dem estnischen Arbeitsinspektorat auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Ferner ist das ausländische entsendende Unternehmen verpflichtet, vor Beginn des Arbeitseinsatzes Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) für den entsandten Mitarbeiter zu beschaffen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können diverse Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Geldstrafen. Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Geldstrafen in Höhe von bis zu 3.200 EUR pro Verstoß nach sich ziehen.





Finnland

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mehr als fünf Tagen nach Finnland entsenden, haben die Entsendung der finnischen Arbeitsschutzbehörde zu melden. Die Meldung muss vor Beginn des Arbeitseinsatzes erfolgen. Im Baugewerbe ist das ausländische entsendende Unternehmen zudem verpflichtet, die Meldung dem Bauherren / Generalunternehmer vorzulegen. Das ausländische entsendende Unternehmen hat eine Ansprechperson zu ernennen, die für die Kommunikation mit den finnischen Behörden zuständig ist.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) bereitzuhalten und den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen. Zudem ist das ausländische entsendende Unternehmen verpflichtet, bestimmte Informationen über die nach Finnland entsandten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigterbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Diese variieren dabei je nach Art und Umfang des Verstoßes und abhängig davon, ob es sich um einen Erstverstoß oder eine Wiederholungstat handelt, zwischen 1.000 EUR und 10.000 EUR.





Frankreich

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaatentaaat nach Frankreich entsenden, müssen die Entsendung den zuständigen Arbeitsbehörden vor Ort melden. Die Meldung hat vor Beginn des Arbeitseinsatzes zu erfolgen. Das ausländische entsendende Unternehmen hat einen Vertreter in Frankreich zu ernennen, der für die Zusammenarbeit und Abstimmung mit den französischen Behörden zuständig ist.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) für die entsandten Arbeitnehmer bereitzuhalten und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können für die betroffenen Unternehmen Strafen in Höhe von bis zu 2.000 EUR pro Mitarbeiter im Falle eines Erstverstößes und bis zu 4.000 EUR pro Mitarbeiter bei wiederholten Verstößen nach sich ziehen. Zudem kann die Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem ausländischen entsendenden Unternehmen und dem Dienstleistungsempfänger als Strafe für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgesetzt werden.





Griechenland

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Griechenland entsenden, haben die Entsendung vorab bei der zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörde in Griechenland zu melden. Der Meldung ist eine Personalliste in griechischer Sprache beizufügen. Die Meldung sollte in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, aber es empfiehlt sich, vor einer Entsendung nach Griechenland Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) für die entsandten Arbeitnehmer zu beschaffen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Ja. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung ist nicht der ausländische Überlasser, sondern das griechische Unternehmen (als Beschäftiger) zur Abgabe einer Entsendemeldung bei der zuständigen griechischen Arbeitsaufsichtsbehörde verpflichtet.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebene Meldepflicht können für die betroffenen Unternehmen Strafen nach sich ziehen. Die Höhe der Strafe beträgt zwischen 300 EUR und 50.000 EUR pro (!) Mitarbeiter und hängt unter anderem davon ab, ob es sich um einen wiederholten Verstoß handelt oder nicht.





Irland

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Irland entsenden, müssen die Entsendung der irischen *Workplace Relations Commission* melden. Die Meldung muss erfolgen, bevor die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit in Irland aufnehmen. Außerdem hat das ausländische entsendende Unternehmen eine Ansprechperson in Irland zu bestimmen, die im Namen des ausländischen entsendenden Unternehmens mit den irischen Behörden kommuniziert.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen muss bestimmte Lohnunterlagen wie z. B. Kopien der Arbeitsverträge der entsandten Mitarbeiter, Lohnabrechnungen (oder gleichwertige Dokumente), Arbeitszeitnachweise, Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen etc. bereithalten und an einem der *Workplace Relations Commission* bekannt gegebenen Ort aufbewahren. Im Falle einer Kontrolle sind diese Unterlagen der *Workplace Relations Commission* vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigterbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Ein Verstoß gegen die oben beschriebenen Pflichten stellt eine Straftat dar. Gegen die betroffenen Unternehmen können Geldstrafen in Höhe von bis zu 50.000 EUR pro Verstoß verhängt werden.





Italien

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaatentat nach Italien entsenden, sind zur Abgabe einer sogenannten „SID-Meldung“ verpflichtet, die online erfolgt. Die Meldung muss jeweils vor Antritt des Arbeitseinsatzes in Italien erfolgen. Im Falle einer Kontrolle durch die italienischen Behörden ist diesen eine Kopie der Meldung vorzulegen. Ferner muss das ausländische entsendende Unternehmen eine Ansprechperson in Italien benennen, die für die Kommunikation mit dem italienischen Ministerium für Arbeit und den Betriebsräten und Gewerkschaften zuständig ist.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) und Lohnunterlagen bereitzuhalten, und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigterbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Diese können bis zu 6.000 EUR pro (!) Mitarbeiter betragen. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls können zusätzliche Sanktionen verhängt werden.





Kroatien

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Kroatien entsenden, sind unter Umständen verpflichtet, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen (da für Kroatien noch Übergangsregelungen zur Anwendung kommen können).

Ferner ist das ausländische entsendende Unternehmen verpflichtet, dem kroatischen Arbeitsministerium eine Entsendemeldung vorzulegen. In der Meldung ist eine Ansprechperson zu benennen, die für die Zusammenarbeit mit den kroatischen Behörden zuständig ist.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) sowie bestimmte Lohnunterlagen (z. B. Arbeits- oder Dienstvertrag, Aufenthaltserlaubnis etc.) bereitzuhalten. Im Falle einer Kontrolle sind diese Unterlagen den Behörden umgehend vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigterbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Die Höhe der Strafen hängt vom konkreten Verstoß ab sowie davon, ob sie dem ausländischen oder dem kroatischen Unternehmen und dem Unternehmen selbst oder dem verantwortlichen Funktionsträger des Unternehmens auferlegt werden: Während gegen Unternehmen Strafen in Höhe von bis zu 100.000 HRK pro Verstoß verhängt werden können, liegen die Strafen für den verantwortlichen Unternehmensfunktionär bei bis zu 50.000 HRK pro Verstoß.



Lettland

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Lettland entsenden, müssen die Entsendung schriftlich dem Staatlichen Arbeitsinspektorat melden. Die Meldung muss jeweils vor Antritt des Arbeitseinsatzes erfolgen. Ferner ist das ausländische entsendende Unternehmen verpflichtet, einen Vertreter in Lettland zu ernennen, der das ausländische Unternehmen gegenüber den lettischen Behörden und Gerichten vertritt.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) und Lohnunterlagen (z. B. Arbeits- oder Dienstverträge, etc.) bereitzuhalten und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Diese können zwischen 70 EUR und 1.100 EUR pro Verstoß betragen. Im Falle eines wiederholten Verstoßes binnen eines Jahres liegt die Höhe der Strafen zwischen 1.100 EUR und EUR 2.900 EUR. Im Übrigen können die Behörden anstelle einer Geldstrafe auch eine Verwarnung aussprechen.





Litauen

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Litauen entsenden, müssen die Entsendung dem Staatlichen Arbeitsinspektorat der Republik Litauen melden, sofern die Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen entsendet werden oder Leistungen im Baugewerbe erbringen. Die Entsendemeldung muss Angaben über die Arbeitsbedingungen der entsandten Arbeitnehmer enthalten (z. B. Höchst-arbeitszeit, jährlicher Urlaubsanspruch etc.).

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Nein.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein, der litauische Beschäftiger hat keine zusätzlichen Pflichten im Fall einer Arbeitskräfteüberlassung. Unabhängig von der Branche und der Dauer des Arbeitseinsatzes ist der ausländische Überlasser jedoch verpflichtet, die Arbeitskräfteüberlassung dem Staatlichen Arbeitsinspektorat der Republik Litauen zu melden.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Abhängig vom konkreten Verstoß liegt die Höhe der Strafen zwischen 160 EUR und 1.460 EUR pro Verstoß.





Luxemburg

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Luxemburg entsenden, müssen dem luxemburgischen Arbeitsinspektorat eine Entsendemeldung (das sogenannte „*e-détachement*“) vorlegen. Diese Meldung ist für die Dauer der Entsendung nach Luxemburg aufzubewahren und den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen. In der Meldung ist diejenige natürliche oder juristische Person in Luxemburg zu benennen, die im Zusammenhang mit der Entsendung als Ansprechperson für das luxemburgische Arbeitsinspektorat und andere zuständige Behörden fungiert.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) sowie bestimmte Lohnunterlagen (z. B. Lohnabrechnungen, Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen, Arbeitszeitnachweise etc.) bereitzuhalten und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigterbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Die Höhe der Strafen beträgt zwischen 1.000 EUR und 5.000 EUR pro (!) Mitarbeiter. Im Falle eines erneuten Verstoßes innerhalb von zwei Jahren beträgt die Strafe zwischen 2.000 EUR und 10.000 EUR pro (!) Mitarbeiter.





Malta

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Malta entsenden, haben die Entsendung dem *Director of Industrial and Employment Relations* zu melden. Die Meldung muss spätestens mit Beginn der Entsendung erfolgen. Zusammen mit der Meldung hat das ausländische entsendende Unternehmen Kopien der Arbeitsverträge der entsandten Mitarbeiter vorzulegen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen ist verpflichtet, bestimmte Lohnunterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise etc.) sowie Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) für die entsandten Mitarbeiter zu beschaffen und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Die Höhe der Strafen beträgt zwischen 117 EUR und 1.165 EUR pro Verstoß.





Niederlande

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Die Niederlande arbeiten gegenwärtig an der Implementierung eines Tools für elektronische Meldungen. Sobald das Tool zur Verfügung steht (voraussichtlich 2018), sind ausländische entsendende Unternehmen verpflichtet, den niederländischen Behörden Arbeitnehmerentsendungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu melden.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen muss bestimmte Lohnunterlagen wie z. B. Lohnabrechnungen und Arbeitszeitrückweise etc. bereithalten und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorlegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Diese betragen bis zu 12.000 EUR pro (!) Mitarbeiter. Bei wiederholten Verstößen kann sich das Strafmaß um 200 % erhöhen.





Österreich

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Österreich entsenden, haben bei der Zentralen Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung eine sogenannte „ZKO3-Entsendemeldung“ zu erstatten. In dieser Meldung hat das ausländische entsendende Unternehmen eine Ansprechperson für die österreichischen Behörden zu benennen. Im Falle einer Kontrolle durch die österreichischen Behörden ist diesen umgehend eine Kopie der Meldung vorzulegen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (A1-Bescheinigungen) sowie bestimmte Lohnunterlagen (z. B. Arbeits- oder Dienstvertrag, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise etc.) bereitzuhalten. Im Falle einer Kontrolle sind diese Unterlagen den Behörden umgehend zugänglich zu machen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigterbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Ja. Der ausländische Überlasser ist im Fall einer Arbeitskräfteüberlassung verpflichtet, eine ZKO4-Überlassungsmeldung (anstelle einer ZKO3-Entsendemeldung) zu erstatten. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung ist der österreichische Beschäftigterbetrieb verpflichtet, Lohnunterlagen bereitzuhalten und den Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können hohe Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Abhängig vom konkreten Verstoß und der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter können die Strafen bis zu 20.000 EUR (für Erstverstöße) bzw. (im Wiederholungsfall) 50.000 EUR pro (!) Mitarbeiter betragen. Zusätzlich können ausländische Unternehmen für bis zu fünf Jahre von der Leistungserbringung in Österreich ausgeschlossen werden.





Polen

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Polen entsenden, haben die Entsendung vorab bei den zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörden in Polen zu melden. Das ausländische entsendende Unternehmen muss auch eine Ansprechperson benennen, die als Schnittstelle zwischen dem ausländischen Unternehmen und den Arbeitsaufsichtsbehörden fungiert. Diese Ansprechperson muss sich für die Dauer der Entsendung in Polen aufhalten.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) und bestimmte Lohnunterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Arbeitszeitchronik etc.) bereitzuhalten und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorlegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigterbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Diese können bis zu 30.000 PLN pro Verstoß betragen.





Portugal

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaatentaaat nach Portugal entsenden, haben die Entsendung dem portugiesischen Arbeits-inspektorat zu melden. Die Meldung hat bis zum Beginn des Arbeitseinsatzes zu erfolgen. Das ausländische entsendende Unternehmen muss zudem eine Person benennen, die für die Kommunikation mit dem Arbeitsinspektorat und, sofern erforderlich, mit den portugiesischen Sozialpartnern zuständig ist.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen ist verpflichtet, bestimmte Lohnunterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen Nachweis über erfolgte Lohnzahlungen; Arbeitszeitrnachweise etc.) bereitzuhalten und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen. Für diese Unterlagen gilt eine Aufbewahrungsfrist von einem Jahr ab Beendigung der Entsendung.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Geldstrafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Abhängig vom konkreten Verstoß und vom Umsatz des Unternehmens können Geldstrafen in Höhe von 112 EUR bis 10.640 EUR pro (!) Mitarbeiter verhängt werden.





Rumänien

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Rumänien entsenden, haben die Entsendung dem Hoheitlichen Rumänischen Arbeitsinspektorat zu melden. Die Meldung muss spätestens einen Arbeitstag vor Beginn des Arbeitseinsatzes erfolgen. Die Meldung ist dem rumänischen Leistungsempfänger am selben Tag zuzustellen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen ist verpflichtet, Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) und bestimmte Lohnunterlagen (z. B. Arbeitsverträge, Nachweis über erfolgte Lohnzahlungen, Arbeitszeitnachweise etc.) bereitzuhalten und den rumänischen Behörden im Falle einer Kontrolle umgehend zugänglich zu machen. Die rumänischen Behörden können weitere Unterlagen anfordern.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Diese können bis zu 9.000 RON betragen. Die Strafen werden in der Regel pro Verstoß, nicht pro Mitarbeiter verhängt.





Schweden

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mehr als fünf Tagen nach Schweden entsenden, haben die Entsendung der schwedischen Arbeitsschutzbehörde zu melden. Die Meldung muss spätestens bis zum Beginn des Arbeitseinsatzes erfolgen. Das ausländische entsendende Unternehmen hat außerdem eine Ansprechperson zu ernennen, die für die Kommunikation mit den schwedischen Behörden (z. B. die Bereitstellung von Dokumenten) und für die Vorlage von Nachweisen der Einhaltung der einschlägigen schwedischen Bestimmungen zuständig ist.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen ist verpflichtet, Unterlagen und Informationen bereitzuhalten, die die Einhaltung der einschlägigen schwedischen Bestimmungen belegen. Diese Unterlagen und Informationen sind der Ansprechperson (siehe vorherige Frage) bereitzustellen, die diese im Falle einer Kontrolle an die schwedischen Behörden weitergibt.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Diese betragen zwischen 1.000 SEK und 100.000 SEK pro Verstoß. Weitere Geldstrafen können fällig werden, falls das Unternehmen es versäumt, von den schwedischen Behörden gegebenenfalls angeordnete Maßnahmen zur Einhaltung der schwedischen Bestimmungen zu ergreifen.



Slowakei

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat in die Slowakei entsenden, müssen dem Nationalen Slowakischen Arbeitsinspektorat eine elektronische Entsendemeldung vorlegen. Die Meldung muss spätestens zum Entsendedatum erfolgen. Das ausländische entsendende Unternehmen muss ferner eine Ansprechperson bestimmen, d.h. eine Person innerhalb des Hoheitsgebietes der Slowakei, die befugt ist, Unterlagen und Entscheidungen zugestellt zu bekommen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen ist verpflichtet, Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) und bestimmte Lohnunterlagen für die entsandten Mitarbeiter (z. B. Arbeitsvertrag, Nachweis über erfolgte Lohnzahlungen, Arbeitszeitznachweise etc.) bereitzuhalten und diese Unterlagen den slowakischen Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Abhängig vom konkreten Verstoß und von der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter können die Strafen für Verstöße bis zu 200.000 EUR betragen.





Slowenien

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Slowenien entsenden, müssen die Entsendung bei der slowenischen Arbeitsagentur anmelden. Die Anmeldung hat vor Beginn des Arbeitseinsatzes zu erfolgen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen ist verpflichtet, Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) und bestimmte Lohnunterlagen wie z. B. Arbeitsverträge, Arbeitszeitnachweise und Unterlagen über Arbeitssicherheit etc. bereitzuhalten und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Ja. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung obliegt es dem slowenischen Beschäftigerbetrieb, den slowenischen Behörden die Lohnunterlagen im Falle einer Kontrolle zugänglich zu machen.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können hohe Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Diese können sich auf bis zu 30.000 EUR für das Unternehmen und bis zu 1.500 EUR für den zuständigen Funktionsträger des Unternehmens (z. B. Geschäftsführer) belaufen. Ab 2018 werden die Strafen auf 60.000 EUR für das Unternehmen und auf bis zu 6.000 EUR für verantwortliche natürliche Personen erhöht. Die Höhe der Strafe hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (z. B. von der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter etc.). Ferner kann eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 75.000 EUR verhängt werden, falls ein ausländischer Arbeitgeber einen Mitarbeiter nach Slowenien entsendet, ohne einen Arbeitsvertrag mit dem Mitarbeiter geschlossen zu haben. Wird die Strafe gegen den verantwortlichen Funktionsträger des Unternehmens verhängt, kann sie bis zu 5.000 EUR betragen.



Spanien

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Spanien entsenden, haben die Entsendung den zuständigen Behörden der Autonomen Gemeinschaft zu melden, in der die Leistungen erbracht werden. Die Meldung hat jeweils vor Beginn des Arbeitseinsatzes zu erfolgen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen muss bestimmte Lohnunterlagen wie Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Arbeitszeitznachweise etc. bereithalten und diese Unterlagen den Behörden im Falle einer Kontrolle vorlegen. Die Behörden können die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigterbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Die Höhe der möglichen Strafen ist sehr unterschiedlich und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.





Tschechien

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaatentaaat nach Tschechien entsenden, sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die Entsendung jeweils vor Beginn und nach Beendigung des Arbeitseinsatzes zu melden. Im Falle einer Kontrolle ist den Behörden eine Kopie der Meldung vorzulegen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Ja. Das ausländische entsendende Unternehmen hat Sozialversicherungsunterlagen (A1-Bescheinigungen) bereitzuhalten und den Behörden im Falle einer Kontrolle vorzulegen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können hohe Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Abhängig vom konkreten Verstoß und von der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter können die Strafen für die betroffenen Unternehmen bis zu 10.000.000 CZK betragen.





Ungarn

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Ungarn entsenden, haben die Entsendung der ungarischen Arbeitsaufsichtsbehörde zu melden. Die Meldung muss spätestens am ersten Tag des Arbeitseinsatzes erfolgen. Das ausländische entsendende Unternehmen hat außerdem eine Ansprechperson zu ernennen, die für die Kommunikation mit den ungarischen Behörden zuständig ist.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Nein. Das aufnehmende Unternehmen in Ungarn muss den ungarischen Behörden jedoch bestimmte Unterlagen zu Verfügung stellen.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Abhängig vom konkreten Verstoß und von der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter können die Strafen zwischen 30.000 HUF und 10.000.000 HUF pro Verstoß betragen.





Vereinigtes Königreich

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Nein.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Nein.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Nein.





Zypern

Müssen ausländische Unternehmen Entsendungen bei den Behörden melden?

Ja. Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmer aus einem EU-Mitgliedstaat nach Zypern entsenden, haben die Entsendung dem zypriotischen Arbeits- und Sozialversicherungsministerium im Rahmen einer schriftlichen Erklärung zu melden. Diese Erklärung ist vor Aufnahme der Arbeitsleistungen einzureichen.

Müssen ausländische Unternehmen den Behörden Lohnunterlagen vorlegen?

Nein.

Entstehen für Überlasser / Beschäftigerbetriebe zusätzliche Pflichten, falls es sich um eine Arbeitskräfteüberlassung handelt?

Nein.

Werden Verstöße bestraft?

Verstöße gegen die oben beschriebenen Pflichten können Strafen für die betroffenen Unternehmen nach sich ziehen. Die Strafen für Unternehmen können bis zu 3.420 EUR pro Verstoß betragen. Gegen verantwortliche natürliche Personen können auch Freiheitsstrafen verhängt werden. Zusätzlich können sich aus den nationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen weitere Strafen und Sanktionen ableiten.



Kontakt



Dr. Philipp Maier, LL.M.
Partner

E-Mail:
Philipp.Maier@bakermckenzie.com

Baker McKenzie
Diwok Hermann Petsche
Rechtsanwälte LLP & Co KG
Schottenring 25
1010 Vienna

Tel.: + 43 1 24 250
Fax: + 43 1 24 250 600

www.bakermckenzie.com

This Country Guide is prepared for information purposes only. The information contained therein should not be relied on as legal advice and should, therefore, not be regarded as a substitute for detailed legal advice in the individual case. The advice of a qualified lawyer should always be sought in such cases. In the publishing of this Country Guide, we do not accept any liability in individual cases.

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG is a Member of Baker & McKenzie International, a Verein organized under the laws of Switzerland with member law firms around the world. In accordance with the common terminology used in professional service organizations, reference to a "partner" means a person who is a partner, or equivalent, in such a law firm. Similarly, reference to an "office" means an office of any such law firm.